

## **VG Neustadt, Beschluss vom 02.05.2013 - 3 L 309/13**

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der Beratung vom 2. Mai 2013 beschlossen:

Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10000,-- € festgesetzt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Entziehung der  
Fahrerlaubnis der Klassen BC1E und CE (1.), der Antrag auf Verlängerung der  
Fahrerlaubnis der Klasse CE (2.) sowie der Antrag auf Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe (3.) waren abzulehnen.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - , die aufschiebende  
Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der  
Fahrerlaubnis (Listen-Nr. K2003648322) durch Verfügung der Antragsgegnerin vom 8. März  
2013 wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der angefochtenen  
Verfügung, dass es mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs  
unvereinbar wäre, wenn der Antragsteller bis zum Eintritt der Bestandskraft  
der Verfügung weiter als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilnehmen  
könnte, nachdem seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gegeben  
sei, hält sich im Rahmen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis  
überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von der  
Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen  
zu können.

Dem Interesse des Antragstellers an dem Erhalt der Fahrerlaubnis steht nämlich das öffentliche Interesse daran gegenüber, dass Personen, die sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, wie es die Antragsgegnerin in ihrer Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung dargelegt hat.

Das vorrangige öffentliche Interesse folgt auch daraus, dass sich die angefochtene Verfügung beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz - StVG - i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV - . Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Die Fahrerlaubnisbehörde kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen oder gegebenenfalls eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, worauf dieser bei der Anordnung der Beibringung eines Gutachtens hinzuweisen ist. Die Schlussfolgerung aus der Nichtbeibringung oder der nicht fristgerechten Beibringung eines geforderten Gutachtens auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen darf aber nur dann gezogen werden, wenn die Gutachtensanforderung in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig erfolgte

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001 - 3 C 13/01 - , NJW 2002, 78).

Dies ist hier der Fall.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens anlässlich der Antragstellung (Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klasse CE) am 15. November 2012 festgelegt, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Antragstellers zum Führen

von Kraftfahrzeugen zu klären sind und hat ihm die Gründe für die Zweifel an seiner Eignung sowie die sich daraus ergebende Fragestellung mitgeteilt.

Die Antragsgegnerin hat damit von den ihr nach den §§ 11 bis 14 FeV zur Verfügung stehenden Aufklärungsmaßnahmen auch zu Recht Gebrauch gemacht.

Nachdem sie durch das ärztliche Attest von ... vom 15. November 2011 von den Erkrankungen des Klägers (koronare Herzkrankheit, Herzschrittmacherpatient, Adipositas per magna, Asthma bronchiale, Schlafapnoe, Diabetes mellitus Typ 11) erfahren hatte, war sie nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2, Satz 3 Nr. 5 FeV i. V. m. Ziffern 4, 5, 11.2 und 11.3 der Anlage 4 zur FeV berechtigt, ein ärztliches Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung anzufordern, um die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären.

Der Antragsteller holte das von ihm geforderte Gutachten bei der von ihm benannten Gutachterstelle, nämlich der ABV in Ludwigshafen/Rhein, nicht ein, weil ihm hierzu die finanziellen Mittel fehlten. Stattdessen reichte er bei der Antragsgegnerin ein ärztliches Attest des ihn behandelnden Arztes ... vom 7. März 2013 ein, ausweislich dessen er geeignet sei, einen PKW zu führen. Dieses Attest ist aber zum Nachweis der Fahreignung ungeeignet, da es sich bei diesem Arzt zum einen nicht um eine Begutachtungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV handelt und zum anderen er als den Antragsteller behandelnder Arzt kein Fahreignungsgutachten über diesen erstellen soll (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 5 FeV).

Auch das verkehrsmedizinische Gutachten des ... Gesundheitszentrums ... vom 3. April 2013 ist nicht geeignet, die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen BC1E und CE nachzuweisen. Das von Dr. med. ... - Kardiologe - erstellte verkehrsmedizinische Gutachten nach § 11 FeV entspricht nicht den Vorgaben der Anlage 15 zur FeV.

Nach Nr. 1. Buchst. a der Anlage 15 zur FeV ist die Untersuchung anlassbezogen durchzuführen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten. Im vorliegenden Fall lagen dem Gutachter weder die bei der Antragsgegnerin vorhandenen Fahrerlaubnisunterlagen betreffend den Antragsteller vor noch war ihm die zu beantwortende Fragestellung von der Antragsgegnerin mitgeteilt worden.

Nach Nr. 2 der Anlage 15 zur FeV muss das Gutachten nachvollziehbar und

nachprüfbar sein.

Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens und erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen. Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten, insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Abs. 6 FeV) vollständig sein. Das vorliegende verkehrsmedizinische Gutachten von Dr. med. ... vom 3. April 2013 genügt diesen Anforderungen nicht.

**Die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen sollte nicht nur im Hinblick auf eine bei dem Antragsteller vorliegende Erkrankung untersucht werden, sondern laut Fragestellung der Antragsgegnerin mit Blick auf seine im ärztlichen Attest von Dr. ... vom 15. November 2012 bescheinigten diversen Erkrankungen. Das verkehrsmedizinische Gutachten von Dr. med. ... enthält aber nur zu den Herzerkrankungen des Antragstellers Aussagen.**

**Die bei dem Antragsteller diagnostizierten internistischen Erkrankungen (koronare Herzkrankheit, Herzschrittmacherpatient, Adipositas per magna, Asthma bronchiale, Schlafapnoe, Diabetes mellitus Typ 11) können nicht nur einzeln die Fahrtauglichkeit in Frage stellen, sondern können auch in der Summe so schwerwiegend sein, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sowohl der Führerscheingruppe 2 als auch der Gruppe 1 nicht mehr gegeben ist. Aus diesem Grund ist bei einem solchen multiplen Krankheitsbild die Fahreignung unter Einbeziehung aller festgestellten Erkrankungen zu prüfen, wie es die Antragsgegnerin hier auch gefordert hat.**

Ausweislich des vorgelegten verkehrsmedizinischen Gutachtens von Dr. med. ... erfolgte jedoch keine solche umfassende Begutachtung. Es fehlen Ausführungen zu der für die Fahreignung durchaus relevanten bei dem Antragsteller diagnostizierten Schlafapnoe. Bei Patienten mit schlafbezogenen Atmungsstörungen (Atemstillstände im Schlaf, sog. Schlafapnoe-Syndrom) und dadurch verursachten Vigilanz-(Wachsamkeits-)beeinträchtigungen konnte in Untersuchungen die Abnahme der Aufmerksamkeit bei schwer ausgeprägtem Krankheitsbild sowie bei allen Patienten mit unterschiedlichem Schweregrad der Erkrankung eine Abnahme der Aufnahmefähigkeit und damit der Lernfähigkeit und konsekutiv eine Minderung des Vermögens von Planung und Problemlösung nachgewiesen werden. Verbunden war dies mit Abnahme der Fähigkeit, automatische Prozesse zu unterdrücken, in Verbindung mit der Neigung, schon begangene Fehler zu wiederholen. Untersuchungen an Fahrsimulatoren bestätigen die Einschränkung des Fahrvermögens bei Patienten mit obstruktiver Schlafapnoe hinsichtlich Steuern, Signalgeben, Bremsen, Beschleunigen und bei der Geschwindigkeitsanpassung.

Auch hier zeigt sich die deutlich höhere Fehlerquote bei Patienten mit Schlafapnoe-Syndrom

(siehe Dr. med. Böhning, Das Schlafapnoe-Syndrom - Ein wenig beachtetes Unfallrisiko - Schlafstörungen und Tagesmüdigkeit als Unfallursache, NZV 1997, 142 [145 fl.]).

Aus diesem Grund ist die Eignungsbegutachtung wichtig. Bei Berufskraftfahrern, wie dem Antragsteller, kommt dieser Begutachtung und einer eventuell anschließenden Therapie der Schlafapnoe eine besondere Bedeutung zu, um weiterhin den Beruf ausüben zu können. Da das von dem Antragsteller eingeholte verkehrsmedizinische Gutachten vom 3. April 2013 weder zu dieser Erkrankung noch zu dem beim Antragsteller gegebenen Diabetes mellitus Typ 11 Feststellungen trifft, ist es zum Nachweis der Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet. Dahinstehen kann somit, ob das Gutachten, das hinsichtlich der Herzerkrankungen von einer Fahreignung des Antragstellers für Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 unter bestimmten Auflagen ausgeht, im Übrigen nachvollziehbar und damit verwertbar ist.

Die Antragsgegnerin durfte, da sie zu Recht im Hinblick auf die Erkrankungen des Antragstellers die Einholung eines ärztlichen Gutachten angeordnet hatte, das vorgelegte Gutachten den Anforderungen nicht genügt und das geforderte Gutachten - bis heute - nicht vorgelegt wurde, nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers ist damit rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Begehren, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Fahrerlaubnis der Klasse CE zu verlängern, ist nach § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet werde, die Fahrerlaubnis der Klasse CE vorläufig zu verlängern.

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO darf aber nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Antragsteller hat demnach sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den so genannten Anordnungsgrund, als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den so genannten Anordnungsanspruch, glaubhaft zu machen (§ 123 VwGO i. V. m. § 920 Abs. Zivilprozessordnung - ZPO -).

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist es dem Gericht allerdings regelmäßig verwehrt, mit seiner Entscheidung die Hauptsache vorwegzunehmen (Kopp/Schenke, VwGO, 17- Aufl., 2011, § 123, Rn. 13, m. w. Nachw.).

Denn es würde dem Wesen und dem Zweck einer einstweiligen Anordnung widersprechen, wenn dem Antragsteller in vollem Umfang gewährt würde, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Allerdings gilt im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -) das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h. wenn die Ablehnung der begehrten Entscheidung für den Antragsteller mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre und mit hoher Wahrscheinlichkeit von seinem Obsiegen in der Hauptsache auszugehen ist (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., Rn. 14).

Der Antragsteller hat jedenfalls keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es fehlt vorliegend an der für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache, weil nicht festgestellt werden kann, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klasse CE zusteht. Es kann insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Denn das von der Antragsgegnerin angeordnete ärztliche Gutachten, das der Antragsteller aber nicht beigebracht hat, sollte auch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse CE nachweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.